

Lizenzbestimmungen über die Einräumung von Nutzungsrechten an den ASAM Produkten

Präambel

Der Verein zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen (ASAM) e.V. (nachfolgend: ASAM e.V.) vertreibt folgende Produkte: Standards, Quellcode und Werkzeuge. Für die Nutzung der Produkte gelten diese Lizenzbestimmungen, die unter <http://www.asam.net/license.html> eingesehen werden können.

Die ASAM Produkte einschließlich aller Bestandteile sind urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum des ASAM e.V..

Nachfolgende Lizenzbestimmungen regeln die Einräumung von Nutzungsrechten an den ASAM Produkten. Jedem Unternehmen steht es frei, die nachfolgend näher geregelten Nutzungsrechte an den ASAM Produkten als Käufer oder durch eine Mitgliedschaft im ASAM e.V. zu erwerben.

§ 1 Definitionen

(1) "ASAM Produkte" im Sinne dieser Lizenzbestimmungen sind Standards, Quellcode und Werkzeuge.

(a) "Standard" ist eine technische Spezifikation, welche vom ASAM als öffentlicher Standard verabschiedet wurde und folgende Bestandteile enthalten kann: Standarddokumente, Schemata, Modelle, Interface-Definitionsdateien, Beispiel-Code, Quellcode und andere Dateien;

(b) "Quellcode" ist ein in einer formalen Programmiersprache geschriebener Text in Dateiform, welcher von Computerprogrammen importiert, interpretiert, übersetzt oder ausgeführt werden kann. Weiterhin gehören zum Quellcode auch diejenigen Dateien, welche für die vorgenannten Aufgaben der Computerprogramme benötigt werden, beispielsweise Konfigurations- oder Make-Dateien;

„Markierte Dateien“ sind dabei solche Quellcode-Dateien, die vom ASAM im Header des Quellcodes wie folgt gekennzeichnet sind:

This file is distributable in accordance with the ASAM license terms.

See www.asam.net/license.html for further details

(c) "Werkzeug" ist ein auf einem Computersystem von einem Anwender installierbares und ausführbares Programm.

(2) „Lizenzgeber“ ist der Verein zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen (ASAM) e.V., Altlaufstr. 40, 85635 Höhenkirchen, Deutschland.

(3) „Lizenznehmer“ im Sinne dieser Lizenzbestimmungen sind Mitglieder, Käufer, Lehre und Forschung sowie sonstige Lizenznehmer.

(a) „Mitglieder“ sind die Mitglieder des Lizenzgebers, einschließlich deren Organe, gesetzliche Vertreter und Angestellte, jedoch ausgenommen externe Mitarbeiter, insbesondere Leiharbeiter und freie Mitarbeiter;

(b) „Käufer“ sind die Käufer der ASAM Produkte, einschließlich deren Organe, gesetzliche Vertreter und Angestellte, jedoch ausgenommen externe Mitarbeiter, insbesondere Leiharbeiter und freie Mitarbeiter;

(c) „Lehre und Forschung“ umfasst Universitäten, Fachhochschulen und forschungsnahe Institutionen, die die ASAM Produkte ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke für Forschung und Lehre nutzen;

(d) „Sonstige Lizenznehmer“ sind solche Lizenznehmer, die keiner der vorgenannten Definitionen unterfallen, insbesondere solche Lizenznehmer, die eine Unterlizenz von Mitgliedern oder Käufern erhalten haben.

(4) „Liste der bekannten Probleme“ meint die vom Lizenzgeber zu jedem Standard herausgegebene Liste, in der Fehler, Unklarheiten, Doppeldeutigkeiten oder Widersprüche der ASAM Produkte offengelegt werden. Diese Liste ist unter <http://www.asam.net/license.html> abrufbar.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten / Weitergabe / Bearbeitungen

(1) Der Lizenzgeber räumt den verschiedenen unter § 1 Abs. 3 genannten Lizenznehmern ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den ASAM Produkten nach Maßgabe der folgenden Absätze ein:

(a) Mitglieder und Käufer sind berechtigt, die ASAM Produkte für interne und/oder gewerbliche Zwecke zu nutzen.

(b) Lehre und Forschung dürfen die ASAM Produkte nicht für gewerbliche Zwecke nutzen.

(c) Sonstige Lizenznehmer sind lediglich berechtigt, die ASAM Produkte im Rahmen eines Projektes, einer Dienstleistung oder einer Arbeitnehmerüberlassung im Auftrag eines Mitglieds oder Käufers zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, die ASAM Produkte weiterzugeben und/oder Unterlizenzen an diesen einzuräumen.

(2) Für die Einräumung der Nutzungsrechte an den **Standards** gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

(a) Eine Weitergabe der Standards im Wege einer Unterlizenzierung durch einen Lizenznehmer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nur nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Mitgliedern und Käufern räumt der Lizenzgeber im Falle eines Leistungsaustauschs, einer Projektanbahnung, einer Schulung oder des Supports das Recht zur Weitergabe der Standards in Form einer kostenlosen entgeltfreien Unterlizenzierung ein. Derjenige, der die Standards durch eine solche Unterlizenz von Mitgliedern oder Käufern erhält, ist sonstiger Lizenznehmer.

Die Mitglieder und Käufer verpflichten sich, die Standards ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nur unverändert weiterzugeben. Sie verpflichten sich in diesem Zusammenhang weiter, den sonstigen Lizenznehmer, dem er die Standards durch Unterlizenzierung weitergibt, auf die Liste der bekannten Probleme des Lizenzgebers, abrufbar unter <http://www.asam.net/license.html>, ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Die Mitglieder und Käufer verpflichten sich, die Standards mit allen Urheber-, Marken- und Namensnennungen weiterzugeben und allen sonstigen Lizenznehmern, denen sie die Standards durch Unterlizenzierung weitergeben, eine Kopie dieser Lizenzbestimmungen nachweisbar zu übergeben.

- Lehre und Forschung sowie sonstige Lizenznehmer sind nicht berechtigt, die Standards an Dritte weiterzugeben und/oder diesen Unterlizenzen einzuräumen.

(b) Im Übrigen ist eine Weitergabe und/oder Unterlizenzierung der Standards unzulässig.

(3) Für die Einräumung der Nutzungsrechte am **Quellcode** gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

(a) Das nach § 2 Abs. 1 eingeräumte Nutzungsrecht umfasst

(aa) das Recht der Vervielfältigung,

(bb) das Recht auf Bearbeitung,

(cc) das Recht auf Übersetzung in andere Quellcode-Formate oder in Binärformate,

(dd) das Recht auf Integration in eigene, kommerzielle Produkte sowie deren Vertrieb.

(b) Eine Weitergabe von Quellcode an Dritte ist nur bei Quellcodedateien zulässig, die vom ASAM entsprechend § 1 Abs. 1 lit. (b) als **markierte Datei** gekennzeichnet wurden. Die Weitergabe dieser markierten Dateien darf nur unter nachfolgenden Bedingungen erfolgen:

(aa) Der Lizenznehmer versieht sämtliche bearbeitete oder veränderte Teile der Dateien mit auffälligen Hinweisen, anhand derer klargestellt ist, dass der Lizenznehmer diese Teile bearbeitet oder verändert hat,

und

(bb) der Lizenznehmer behält alle Urheber-, Marken- und Namensnennungen in den Dateien bei.

(c) Weitere Rechte am Quellcode werden nicht eingeräumt. Der Lizenznehmer ist – mit Ausnahme der Regelung in Absatz (b) – nicht berechtigt, von ihm erstellte oder vervielfältigte Kopien des Quellcodes Dritten zu überlassen, insbesondere den Quellcode zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder diesen öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder auf Abruf bereitzustellen.

(4) Für die Einräumung der Nutzungsrechte an den **Werkzeugen** gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

(a) Das in § 2 Abs. 1 beschriebene Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, also das Recht eine Sicherheitskopie der Werkzeuge in unveränderter Form zu erstellen und zu speichern.

(b) Die Werkzeuge dürfen hingegen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht verändert oder bearbeitet werden.

(c) Auch eine Weitergabe der Werkzeuge im Wege einer Unterlizenzierung durch einen Lizenznehmer ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht erlaubt. Der Lizenznehmer ist im Übrigen nicht berechtigt, die Werkzeuge oder Sicherheitskopien der Werkzeuge zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise entgeltlich zu unterlizenzieren oder diese öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder auf Abruf bereitzustellen.

(5) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche in diesen Lizenzbestimmungen erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der ASAM Produkte unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche erstellte Kopien zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

§ 3 Kennzeichnung

(1) Die in den ASAM Produkten enthaltenen Urheber-Vermerke (© by ASAM e.V) sowie der Disclaimer, der auf diese Lizenzbestimmungen verweist, dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Eine Nutzung und Verwertung ohne diese Angaben ist untersagt.

(2) Mit diesen Lizenzbestimmungen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nur insoweit Rechte zur Nutzung der Kennzeichen und Urheberrechtsvermerke des Lizenzgebers ein, als eine angemessene und übliche Nutzung zur Beschreibung der Herkunft der ASAM Produkte dies erfordert.

§ 4 Haftungsausschluss und -beschränkung

(1) Der Lizenzgeber stellt die ASAM Produkte zum Download zur Verfügung. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die ASAM Produkte zu ändern bzw. zu ergänzen. Er ist hierzu aber vorbehaltlich gesetzlicher Gewährleistungspflichten nicht verpflichtet. Der Lizenzgeber unterhält hierfür eine

Liste der bekannten Probleme, in der Fehler, Unklarheiten, Doppeldeutigkeiten oder Widersprüche der ASAM Produkte offengelegt werden. Die Liste der bekannten Probleme ist unter <http://www.asam.net/license.html> einsehbar. Der Lizenzgeber ist mit der Veröffentlichung einer neuen Version des ASAM Produkts nicht dazu verpflichtet, die Listen der bekannten Probleme für ältere Versionen zu überarbeiten und zu aktualisieren. Weiterhin ist der Lizenzgeber nicht zur Überarbeitung und Aktualisierung der Liste verpflichtet, wenn er einem Standard seine Gültigkeit öffentlich abspricht oder die Weiterentwicklung und den Support für ein ASAM Produkt öffentlich abkündigt.

(2) Eine Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen. Er haftet insbesondere nicht für die technische Brauchbarkeit oder kaufmännische Verwertbarkeit der ASAM Produkte, für eine sonstige Rechts- und Sachmängelfreiheit sowie für die Vollständigkeit der den ASAM Produkten beigelegten Beschreibung. Die Beschreibung gilt nicht als Garantie. Der Haftungsausschluss gilt nicht

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Fall leichter fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

(4) Ist der Lizenznehmer Unternehmer, hat er die ASAM Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(5) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in § 4 Abs. 1 genannte Liste der bekannten Probleme in regelmäßigen Zeitabständen einzusehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Auf diese Lizenzbestimmungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

(2) Erfüllungsort ist München, Deutschland. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Landgericht München I, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

(3) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass der Quellcode und die Werkzeuge als Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird alle einschlägigen

Vorschriften einhalten, insbesondere die jeweils anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika. Die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber eingeräumten Nutzungsrechte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Rechtseinräumung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lizenzgeber und Lizenznehmer werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.